



**Stollenweid
Wohnen im Alter**

Taxordnung vom 1. August 2008

- 1 Grundtaxe
 - 2 Zuschläge zur Grundtaxe
 - 3 Besonderes
 - 4 Abrechnung
 - 5 Änderung der Taxen
 - 6 Nebenkosten
 - 7 Schlussbestimmungen
- Anhang Erläuterung und Wegweisung zu
krankenkassenpflichtigen Leistungen

1 Grundtaxe

Pensionstaxen

Die Pensionstaxe umfasst Miete, Elektrisch, Reinigung nach Plan, Vollpension sowie allgemeine Betreuung. Die Pflegeleistungen werden separat verrechnet. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Einkommen und Vermögen. Wegen der aufwendigeren Infrastruktur wird für den Pflege- und den Demenzbereich eine höhere Taxe als für den Altersheimbereich berechnet, der für weitgehend selbständige Bewohner reserviert ist.

Pensionärinnen und Pensionäre, welche beim Eintritt in die Stollenweid ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit über fünf Jahren in der Gemeinde Schönenberg oder Hütten haben, geniessen eine Taxermässigung von Fr. 5.- pro Tag. Dies gilt nicht für einen vorübergehenden Aufenthalt, z.B. für Ferien.

1.1

Altersheim Bereich / Zimmerpreise (Tagestaxen)	
Einzelzimmer mit Dusche und WC	Fr. 103.-
Einzelzimmer mit Dusche / WC auf Etage	Fr. 85.-
Doppelzimmer für 2 Personen mit Dusche / WC, p.P.	Fr. 70.-
Zwei Zimmer für ein Ehepaar mit Dusche / WC, p.P.	Fr. 80.-
Zwei Zimmer für ein Ehepaar mit Dusche / WC, auf Etage p.P.	Fr. 75.-
Ferienaufenthalt	Fr. 120.-

1.2

Pflegebereich / Zimmerpreise (Tagestaxen)	
Einzelzimmer mit Dusche und WC	Fr. 103.-
Zuschlag Betreuungsbereich	Fr. 70.-
Total	Fr. 173.-
Doppelzimmer für 2 Personen mit Dusche / WC, p.P.	Fr. 70.-
Zuschlag Betreuungsbereich p.P.	Fr. 70.-
p.P. Total	Fr. 140.-
Ferienaufenthalt oder Übergangspflege	
Pensionspreis	Fr. 90.-
Zuschlag Betreuungsbereich	Fr. 70.-
Total	Fr. 160.-

1.3

Demenzbereich / Zimmerpreise (Tagestaxen)			
Einzel oder Doppelzimmer mit Dusche und WC		Fr.	103.-
Zuschlag Betreuungsbereich		Fr.	70.-
	Total	Fr.	173.-
Ferienaufenthalt		Fr.	120.-
Zuschlag Betreuungsbereich		Fr.	70.-
	Total	Fr.	190.-
Tagesheimplatz		Fr.	125.-

Anhang	
Die Ein- und Austrittstage werden zu 100% verrechnet	
BESA- Einstufungen, Betreuungstaxe Zuschlag werden separat verrechnet	

2 Zuschläge zur Grundtaxe

2.1 Pflegekosten (BESA- Einstufung, Zuschlag Pflege- Demenzbereich)

- Die Pflegekosten werden nach BESA- Ansätzen verrechnet. Details siehe Anhang

2.2 Nebenkosten

- Fusspflege, medizinische, kosmetische
- Coiffeur
- Telefon
- Näh- und Flickarbeiten. Wird das Heim mit Näh- und Flickarbeiten beauftragt, werden Fr. 30.- pro Stunde verrechnet.
- Individuelle Kosten, Fahrten, Medikamente, Hygieneartikel, Pflegebett, Rollstuhlmiete werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt

2.3 Verlegung Intern oder Extern

- Für eine interne Verlegung wird eine Zimmerreinigung von pauschal Fr. 200.- verrechnet.
- Für eine externe Verlegung wird eine Zimmerreinigung pauschal von Fr. 200.- verrechnet. Die Zimmer müssen innert 14 Tage geräumt werden. Die Tagestaxe reduziert sich während dieser Zeit um Fr 10.-.
- Im Todesfall erlischt der Vertrag, ohne Kündigung, nach Ablauf von 14 Tagen. Das Zimmer muss innert dieser Frist geräumt sein. Während dieser Zeit reduziert sich die Tagestaxe um Fr. 10.-. Für die Zimmerreinigung werden pauschal Fr. 200.- verrechnet.

3 Besonderes

3.1 Spitalaufenthalt

- Bei Spitalaufenthalten reduziert sich die Pensionstaxe um Fr. 10.- pro Tag. Der maximale Ermässigungsanspruch beträgt 90 Tage.

3.2 Ferienabwesenheit

- Bei Ferienabwesenheit reduziert sich die Pensionstaxe ab dem 3. Tag - während höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr - um Fr. 10.- pro Tag.

3.3 Heimeintritt oder Übergangspflege

- Erfolgt der Eintritt nach Vertragsbeginn, (aufgrund unvorhergesehene Ereignisse), reduziert sich die Tagestaxe bis zum Eintritt um Fr. 10.-. Nach Ablauf von zwei Monaten ist der volle Pensionspreis zu bezahlen, auch wenn der Eintritt noch nicht erfolgt.

4 Abrechnung

4.1 Rechnungsstellung

- Die Pensionstaxen werden monatlich in Rechnung gestellt.
- Bei Todesfall oder Austritt wird die Schlussrechnung in der Regel innerhalb von 30 Tagen gestellt.

4.2 Zahlungsfrist

- Die Pensionstaxen sind innerhalb von 30 Tagen netto zu bezahlen.

4.3 Einsprachen

- Einsprachen bezüglich der Pflegekosten, Nebenkosten- Abrechnung sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde Schönenberg zu richten.

5 Änderung der Taxen

5.1 Pensionstaxen

- Preisanpassungen werden den Pensionärinnen und Pensionäre mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt, (Ausgenommen BESA-Einstufungen und Pflögetaxzuschläge).

5.2 Betreuungstaxzuschläge

- Preisanpassungen werden den Pensionärinnen und Pensionäre, mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt, (Ausgenommen BESA-Einstufungen und Betreuungstaxzuschläge).

5.3 BESA- Tarife

- Preisanpassungen werden den Pensionärinnen und Pensionäre zwei Wochen im Voraus mitgeteilt.

6 Nebenkosten

6.1 Nebenkosten

- Leistungen für persönliche Angelegenheiten der Pensionärinnen und Pensionäre werden als Nebenkosten in der Rechnung aufgeführt.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkraftsetzung

- Diese Taxordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat in Kraft.

7.2 Aufhebung früherer Erlasse

- Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Taxordnung werden die bisherigen diesbezüglichen Erlasse aufgehoben.

7.3 Nachtrag

- Die Taxordnung samt Anhang wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Juli 2008 genehmigt.

Gemeinderat Schönenberg

M. Schönbacher

W. Bürgler

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

ANHANG ZUR TAXORDNUNG

- Ergänzend zu den Pensionskosten und den Nebenkosten werden bei Bedarf Pflegekosten berechnet. Die Tarife richten sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Zur Bemessung des individuellen Pflegebedarfs dient das in den meisten Heimen angewandte und von den Krankenkassen akzeptierte Punktemodell nach BESA (Bewohnerinnen-, Einstufungs- und Abrechnungssystem).
- Die Stollenweid legt beim Heimeintritt den Pflegebedarf jedes Pensionärs fest, und reicht die BESA- Einstufung zwecks Genehmigung dem Hausarzt und der Krankenkasse ein.
- Bei einer Veränderung des Gesundheitszustandes können die BESA-punkte nach erfolgter Abklärung angepasst werden.
- Die individuelle BESA- Einstufung ist Bestandteil der Rechnung, beides sollte an die Krankenkasse weitergeleitet werden. Die Krankenkasse überweist dem Pensionärinnen und Pensionäre den grössten Teil des entsprechenden Betrages.
- Haben Sie weitere Fragen, stehen ihnen die Heimleitung, oder deren Stellvertretung, jederzeit für ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Wim Brüen
Heimleitung

Stollenweid
Wohnen im Alter
Tel: 043 888 40 80
Fax 043 888 40 81
stollenweid@bluewin.ch
www.schoenenberg.zh.ch